

Brief an den GKV-Spitzenverband

- Die Frist, innerhalb der eine Heilmittelverordnung begonnen werden kann, auf 28 Tage verlängern

Begründung: Es entsteht derzeit eine „Regelungslücke“ zwischen den COVID-19 Sonderregelungen des GBA, die zum 30.09.2020 auslaufen und dem Inkrafttreten der neuen Heilmittelrichtlinie. Ohne eine solche Verlängerung würden ab dem 1.10.2020 wieder 14 Tage als Beginfrist gelten. Eine solche kurze Frist betrachten schon die neue Heilmittelrichtlinie und die Heilmittelrichtlinie Zahnärzte als nicht sachgerecht. Insbesondere durch (Erkältungs-)Krankheiten oder Quarantänemaßnahmen ist mit Verzögerungen zu rechnen, bis eine notwendige Heilmittelverordnung begonnen werden kann.

- Beibehaltung der Sonderregelungen im Hinblick auf Therapieunterbrechungen

Begründung: Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie mit SARS-CoV-2 werden auch in den nächsten Monaten, wie bereits jetzt, gehäuft kurzfristige Absagen auftreten. Zahlreiche Therapieunterbrechungen, verbunden mit nicht kompensierbaren Umsatzausfällen, sind unvermeidlich.

- Beibehalten einer Corona-Hygienepauschale als Abrechnungsposition in einer angemessenen Dotierung, abrechenbar je Patientenkontakt

Begründung: Die Hygienemaßnahmen in den Praxen verursachen erhebliche Sach- und Personalkosten und reduzieren zusätzlich die Therapiekapazitäten bei einem ohnehin bestehenden Fachkräftemangel und Unterfinanzierung der Heilmittelpraxen. Im ärztlichen Bereich akzeptieren die Beihilfestellen eine Corona-Hygienepauschale pro Patientenkontakt von 14,75 Euro.

- Notwendige Änderungen durch Heilmittelerbringer bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen (Ausnahme bei Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie: Minuten, Hausbesuch und Verordnungsmenge) selbst vornehmen

Begründung: Nach wie vor werden sehr viele Verordnungen nicht korrekt ausgestellt. Die Absprache mit Ärzten sowie Faxe/Rückfaxe zur Dokumentation dieser Absprachen bzw. zum Einholen der notwendigen Arztunterschrift ist zeitaufwendig und verschlingt die knappen zeitlichen Ressourcen sowohl in den Therapie- als auch in den Arztpraxen.

- Genehmigungsverzicht durch alle Krankenkassen bei Behandlungen außerhalb des Regelfalles bis zum Inkrafttreten der neuen Heilmittelrichtlinien Ärzte und Zahnärzte

Begründung: Die Regelfallsystematik und damit das Genehmigungsverfahren wären mit den neuen Richtlinien abgeschafft gewesen. Der Genehmigungsvorbehalt benachteiligt Patienten, deren Krankheitsbild umfassenderer und längerer Heilmittelanwendung bedarf, verzögert den Therapiebeginn und belastet Patienten, Therapiepraxen und Krankenkassen mit bürokratischem Aufwand.

- Wiedereinführung von Behandlungen mittels Videosprechstunde

Begründung: Die BGW Arbeitsschutzmaßnahmen sehen Videosprechstunden und/oder Homeoffice wo immer möglich vor. Die Videosprechstunde erlaubt es, Kontakte zu reduzieren und Risikogruppen sowohl auf Patienten- als auch auf Therapeutenseite zu schützen. Die Videosprechstunde hat sich zudem als Mittel bewährt, die Therapie-kontinuität zu gewährleisten. Absagen aufgrund von Erkältungssymptomen nehmen bereits jetzt zu.

- Angemessene Entschädigung für das verzögerte Inkrafttreten der Heilmittelrichtlinie und infolgedessen die verzögerte Geltung von Verträgen

Begründung: In § 125 V hat der Gesetzgeber nicht nur den Willen zur generellen Steigerung zum Ausdruck gebracht, sondern darüber hinaus auch explizit festgestellt, dass eine Verzögerung von Preiserhöhungen nicht zum Nachteil der Leistungserbringer gereichen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Diethild Remmert

1. Vorsitzende LOGO Deutschland e.V., Selbstständige in der Logopädie